

Holzbau Schweiz

Statuten 2016

Statuten 2016

Inhaltsverzeichnis

A	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck Art. 1–3	2
B	Mitgliedschaft Art. 4–10	4
C	Sektionen und Fachgruppen Art. 11–13	8
D	Organisation Art. 14–24	11
E	Schiedsgericht Art. 25	20
F	Finanzielles und Haftung Art. 26–27	21
G	Schlussbestimmungen Art. 28–29	25

Leitgedanke

- Wir wollen nach dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft die ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Brancheninteressen allseitig vertreten,
- einen umfassenden, landesweiten Zusammenschluss der in der Holzbau-Branche tätigen Unternehmungen erreichen und
- ein kollegiales Verhältnis innerhalb der Branche pflegen.

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Name:** Die in der Schweiz tätigen Firmen des Holzbaus¹ bilden einen nicht gewinnorientierten Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen:

Holzbau Schweiz

Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen

Association suisse des entreprises de construction en bois

Associazione svizzera costruttori in legno

Associazium svizra da las interpresas da construcziun en lain

- 2 Berufsorganisation:** Holzbau Schweiz ist die Berufsorganisation der Schweizerischen Holzbau-Branche, die 1906 als «Schweizerischer Zimmermeisterverband» gegründet wurde.
- 3 Sitz:** Sitz von Holzbau Schweiz ist Zürich. Über eine allfällige Verlegung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 2 Zweck

Holzbau Schweiz

- wahrt die gemeinsamen Interessen der Holzbau-Branche gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und sorgt für die Durchführung von Verbands-, Berufs- und höheren Fachprüfungen;
- vertritt die Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern, engagiert sich für die gemeinsamen sozialen Werke² und die Arbeitssicherheit;
- fördert die unternehmerische und bauliche Qualität der Holzbau-Branche;
- unterstützt seine Mitglieder, Sektionen und Fachgruppen durch Dienstleistungen und Beratungen aller Art;
- unterstützt die Kollegialität unter den Mitgliedern;

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird nur die Bezeichnung Holzbau verwendet, die Bezeichnung Zimmerei ist immer miteingeschlossen.

² Gegenwärtig AHV-Ausgleichskasse, Militärdienstkasse und Pensionskasse des SBV sowie die *Berufsförderung Holzbau Schweiz*.

- setzt sich für gute Kontakte zu nationalen und internationalen Organisationen ein.
- vertritt die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Arbeitgeber-, Wirtschafts- und Bildungspolitik.

Art. 3 Zweckerfüllung

- 1 Aufgabenteilung:** Die Aufgaben werden aufgeteilt:
- Holzbau Schweiz erfüllt seine Aufgaben namentlich dadurch, dass er seine Mitglieder, Sektionen und Fachgruppen im Rahmen des Verbandszweckes bestmöglichst unterstützt; er ist insbesondere zuständig für die Interessenwahrung auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene.
 - Die Sektionen befassen sich mit der Verwirklichung der Ziele von Holzbau Schweiz im kantonalen oder regionalen Bereich.
 - Die Fachgruppen vertreten ihre fachbezogenen Anliegen im Rahmen des Gesamtverbandes.
- 2 Massnahmen:** Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann Holzbau Schweiz alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen, fallweise mit Verbindlichkeit für seine Mitglieder, Sektionen und Fachgruppen, wie:
- Erlass von Reglementen, Vorschriften und Normen,
 - Herausgabe von Empfehlungen und Dokumentationen,
 - Abschluss von Verträgen,
 - Anschluss an andere Organisationen mit Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen,
 - Bezeichnung bzw. Herausgabe einer den beruflichen Interessen dienenden Fachzeitschrift als offizielles Verbandsorgan³,
 - Abgabe eines Qualitätszeichens mit entsprechenden Marketingmassnahmen.

³ Gegenwärtig die Zeitschrift *Wir HOLZBAUER*, Herausgeber Pro Holzbau Schweiz GmbH, Zürich.

B Mitgliedschaft

1. Arten von Mitgliedschaften

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

- 1 **Grundsatz:** Als Mitgliedfirmen können Holzbau Schweiz Unternehmen der Holzbau-Branche sowie gemischte Betriebe angehören, welche unter Vorbehalt von Art. 11 zu Sektionen oder Art. 12 zu Fachgruppen zusammengeschlossen sind.
- 2 **Voraussetzungen:** Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber⁴ oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Holzbau-Meister⁵, Holzbau-Ingenieur oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, kann diese Frist angemessen verkürzt oder es kann von ihr abgesehen werden.
- 3 **Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen oder Unternehmungen:** Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbstständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, sind gehalten, Holzbau Schweiz bzw. seinen massgeblichen Sektionen und Fachgruppen beizutreten und sich demzufolge um die entsprechende Mitgliedschaft zu bewerben.
- 4 **Privileg des Geschäftsnachfolgers:** Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach rechtsgültiger Übernahme des Geschäfts um die Aufnahme zu Holzbau Schweiz und wird dem Gesuch entsprochen, erfährt die Mitgliedschaft keinen

4 Aus Gründen der Lesbarkeit wird grammatikalisch nur die männliche Form verwendet, die Damen sind darin selbstverständlich immer miteingeschlossen.

5 Die Berufsbezeichnung Zimmermeister ist gleichwertig wie die aktuelle Berufsbezeichnung Holzbau-Meister.

Unterbruch. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

- 5 **Berufsförderung:** Jedes ordentliche Mitglied von Holzbau Schweiz ist zugleich Mitglied des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz, basierend auf den Statuten der Berufsförderung Holzbau Schweiz.

Art. 5 Ehren- und Freimitglieder

- 1 **Ehrenmitglieder, ständiges Gastrecht:** Personen, welche dem Holzbau Schweiz hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder es kann ihnen ein ständiges Gastrecht an den Generalversammlungen und Delegiertenversammlungen verliehen werden.
- 2 **Freimitglieder:** Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Ehren- oder Freimitgliedschaft ihrer Sektion oder Fachgruppe erhalten, werden damit auch Freimitglieder bei Holzbau Schweiz.
- 3 **Bedeutung der Ehren- und Freimitgliedschaft:** Die Ehren- und Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Die Ehren- und Freimitglieder

- a) haben an der Generalversammlung ein persönliches Stimmrecht, die Ehrenmitglieder auch an der Delegiertenversammlung;
- b) können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Arbeits- oder
- c) Projektgruppen gewählt werden;
- d) zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Mitglieder mit besonderem Status

Mitglieder mit besonderem Status (*Gaststatus*) wie Holzbau-Lehrer, Sponsoren, Experten usw. können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen des Verbandes haben. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Branchen-

informationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag. Sie können sich zu Gruppierungen (*Leistungspartner*) zusammenschliessen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1 Grundsatz:** Allen Mitgliedern – ausser den Mitgliedern mit besonderem Status (Art. 6) – stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie in diesem Zusammenhang die Leistungen und Institutionen von Holzbau Schweiz zu beanspruchen; vorbehalten bleiben kantonale, aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen errichtete Institutionen.
- 2 Wahrung der Berufsinteressen:** Alle Mitglieder sind gehalten, Wahrnehmungen, welche die allgemeinen Berufsinteressen gefährden oder schädigen, unverzüglich dem Zentralsitz mitzuteilen. Die Zentralleitung, Delegiertenversammlung oder Generalversammlung beschliesst die zur Wahrung der Berufsinteressen notwendigen Massnahmen.

Art. 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Austritt

- 1 Erwerb:** Es ist jederzeit möglich, der zuständigen Sektion oder Fachgruppe ein schriftliches Gesuch um Aufnahme einzureichen, in Ausnahmefällen und beim besonderen Status direkt an den Zentralsitz von Holzbau Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet die Zentralleitung von Holzbau Schweiz.

2 Verlust: Die Mitgliedschaften bei Holzbau Schweiz und der Sektion bzw. Fachgruppe erlöschen durch:

- a) Austritt,
- b) Aufgabe des Geschäftes und Löschung im Handelsregister,
- c) Tod,
- d) Ausschluss gemäss Art. 10.

3 Austritt: Der Austritt aus Holzbau Schweiz ist einzig auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens bis am 30. Juni durch eingeschriebenen Brief an den Zentralsitz von Holzbau Schweiz erfolgen. Der Austritt aus einer Sektion oder Fachgruppe ist unter den gleichen Bedingungen möglich.

Art. 9 Sanktionen

- 1 Voraussetzungen und Höhe:** Ein Mitglied, das den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandelt, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen von Holzbau Schweiz schädigt, kann vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung seines Verschuldens und der Grösse der Unternehmung und allenfalls in Verbindung beider Sanktionen:
 - a) mit einer Busse von bis zu 10 000.— Franken belegt werden und bzw. oder
 - b) allenfalls gemäss Art. 10 ausgeschlossen werden.
- 2 Vorbehalt weiterer Bestimmungen:** Vorbehalten bleiben:
 - a) die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche;
 - b) besondere Sanktionsbestimmungen von Reglementen und anderen Verbandsvorschriften
- 3 Verfehlung gegenüber Sektion:** Ein Mitglied, das sich gegen seine Sektion oder Fachgruppe verfehlt, kann auf deren Antrag durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Ausschlussverfahren

- 1 **Gründe:** Die Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a) Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen usw.;
 - b) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen.
- 2 **Verfahren:** Auf Antrag des Vorstandes, der zuständigen Sektion oder Fachgruppe oder einem Fünftel der Mitglieder muss an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern abgestimmt werden. Einem Ausschluss müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 3 **Eröffnung und Rechtsmittel:** Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Empfang der entsprechenden Mitteilung an, die Anrufung des Schiedsgerichtes offen.

C Sektionen und Fachgruppen

Art. 11 Sektionen

- 1 **Grundsatz:** Die Mitglieder schliessen sich nach regionalen Gesichtspunkten zu Sektionen zusammen. Jedes Mitglied mit Sitz im Gebiet einer Sektion muss dieser grundsätzlich angehören (Ausnahme siehe Art. 12 Fachgruppe). Ein Mitglied mit Sitz ausserhalb des Sektionsgebietes, welches nicht Mitglied einer Fachgruppe ist, gehört Holzbau Schweiz als Einzelmitglied an.
- 2 **Weitere Bestimmungen:** Über den Zusammenschluss von Mitgliedern zu Sektionen und über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu Sektionen entscheidet die Zentraleitung. Im Rahmen dieser Statuten organisiert sich die Sektion selbst; sie bestimmt ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse eigenständig.

- 3 **Zusammenschlüsse:** Die Sektionen können sich für die Durchführung von besonderen Verbandszwecken zusammenschliessen bzw. Kantonal- oder Regionalverbände bilden. Darüber entscheiden die betroffenen Sektionen selbst.

Art. 12 Fachgruppen

- 1 **Grundsatz:** Schweizerische Gruppierungen der Holzbau-Branche können sich als Fachgruppen Holzbau Schweiz anschliessen. Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr.
- 2 **Weitere Bestimmungen:** Im Rahmen dieser Statuten regelt die Fachgruppe ihre Organisation und Tätigkeit selbst. Sie hat vor Anerkennung als Fachgruppe durch Holzbau Schweiz:
 - a) ein Anforderungsprofil für die Aufnahme von Mitgliedern in die Fachgruppe zu formulieren,
 - b) ein Weiterbildungs- und Erfahrungsaustauschprogramm für die Fachgruppenmitglieder auszuarbeiten und entsprechende Schulungen vorzusehen,
 - c) ein Qualitätssicherungskonzept für Fachgruppenmitglieder aufzustellen.
- 3 **Vertragliche Regelung:** Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Holzbau Schweiz und seinen Fachgruppen werden gegebenenfalls in Verträgen geregelt.

Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 **Priorität der Mitgliedschaft:** Die Mitglieder von Holzbau Schweiz sind zwingend Mitglied einer Sektion oder Fachgruppe und umgekehrt (zwingende Doppelmitgliedschaft).

2 Widerspruchsfreiheit: Statuten, Reglemente und andere Vorschriften der Sektionen und Fachgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und anderen Vorschriften von Holzbau Schweiz stehen. Sie sind erst rechtsgültig mit Genehmigung durch die Zentralleitung.

3 Beachtung übergeordneten Rechts: Sektionen und Fachgruppen:

- sind verpflichtet, die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Massnahmen von Holzbau Schweiz gemäss deren Statuten zu sichern;
- haben in Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung unverzüglich den Zentralsitz von Holzbau Schweiz zu informieren;
- dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der zuständigen Instanzen von Holzbau Schweiz keine Beschlüsse mit präjudizierender Wirkung fassen.

4 Zugehörigkeit zur Sektion oder Fachgruppe: Unternehmungen, welche branchenverwandte Spezialarbeiten ausführen oder verwandte Produktionsunternehmungen sind, müssen die Mitgliedschaft der örtlichen Sektion nicht zwingend erwerben, sofern sie sich als Fachgruppe organisiert haben. Gemischt tätige Unternehmungen sind gehalten, der örtlichen Sektion beizutreten.

5 Zusammenarbeitsvereinbarungen: Holzbau Schweiz kann mit schweizerischen und ausländischen Gruppierungen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

D Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe von Holzbau Schweiz sind:

- die Generalversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- die Zentralleitung,
- die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck: Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Holzbau Schweiz.

2 Einberufung: Die Einberufung:

- Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgt durch:
 - Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - auf Verlangen der Kontrollstelle;
 - auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder;
 - in dringenden Fällen jederzeit auf Beschluss der Zentralleitung.

3 Einladung: Die Einladung:

- der ordentlichen Generalversammlung soll in der Regel mindestens sechs Wochen zum voraus im Verbandsorgan angekündigt werden;
- erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt durch Zirkularschreiben unter Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen. In dringenden Fällen ist die Einladung an keine Frist gebunden.

- 4 Verhandlungsgegenstände:** Über die Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, dürfen an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 5 Anträge:** Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können der ordentlichen Generalversammlung Anträge von Sektionen, Fachgruppen oder einzelnen Mitgliedern eingereicht werden. Diese Anträge müssen spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen beim Zentralsitz von Holzbau Schweiz eingegangen sein.
- 6 Leitung der Generalversammlung:** Der Zentralpräsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder danach das amtsälteste Zentralleitungsmitglied führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.
- 7 Stimmrecht:** An der Generalversammlung hat jedes Mitglied – auch Unternehmungen mit mehreren Teilhabern – eine einzige Stimme. Zweigniederlassungen, welche einer Sektion oder einer Fachgruppe angehören, besitzen in der Generalversammlung ein Stimmrecht.
- 8 Abstimmung:** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht geheime Abstimmung mit einfachem Mehr verlangt worden ist, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung von Holzbau Schweiz gilt Art. 28.

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Wahl des Zentralpräsidenten,

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Einräumung des ständigen Gastrechts auf Antrag der Zentralleitung;
- e) Genehmigung des Verbandsleitbildes und der Legislaturziele;
- f) Änderung der Statuten sowie Auflösung und Liquidation von Holzbau Schweiz (Quorum gemäss Art. 28).

2. Delegiertenversammlung

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zweck:** Die Delegiertenversammlung ist das eigentliche gesetzgebende Organ für Holzbau Schweiz.
- 2 Zusammensetzung, Stellvertretung und Amtsdauer:** Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und Fachgruppen unter Vorbehalt von Abs. 4 dieses Artikels zusammen; Stellvertretung ist durch gewählte Stellvertreter zulässig. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt in der Regel längstens 12 Jahre.
- 3 Sitze:** Jede Sektion und Fachgruppe ist in der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:
 - a) bis zu 15 Mitglieder je Sektion durch den Präsidenten. Falls der Präsident einer Sektion gleichzeitig auch Mitglied der Zentralleitung ist, muss der Präsident durch einen Ersatzdelegierten ersetzt werden;
 - b) Für weitere 15 Mitglieder (bis zu total 30 Mitglieder) durch einen zusätzlichen Delegierten unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels;
 - c) Für je weitere angebrochene 30 Mitgliedschaften je Sektion durch einen zusätzlichen Delegierten unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels;
 - d) Bei Fachgruppen durch den Präsidenten und zusätzlich zwei Delegierte.

4 Wahl der Delegierten und Stellvertreter: Ein Delegierter muss grundsätzlich aktiver Holzbau-Meister oder Holzbau-Unternehmer mit eigenem Betrieb oder in leitender Stellung in einer Mitgliedfirma sein. Die Wahl der Delegierten, der Stellvertreter und allfällige Ergänzungswahlen ist durch die zuständigen Organe der Sektionen und Fachgruppen vorzunehmen. Die Nominationen sind dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz unverzüglich mitzuteilen.

5 Zugehörigkeit der Zentralleitung: Die Mitglieder der Zentralleitung gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an, haben aber kein Stimmrecht. Art. 17 Abs. 10 lit. b der vorliegenden Statuten bleibt vorbehalten. Die Mitglieder der Zentralleitung nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Das Antragsrecht steht der Zentralleitung ausschliesslich als Kollegialbehörde zu. Soweit es sich um Sektions- oder Fachgruppenvertreter handelt, sind sie der Vertreterzahl der Delegationen nicht anzurechnen. Zusätzlich kann die Zentralleitung zwei Vertreter der Einzelmitglieder für ihre Amtsdauer als Delegierte bezeichnen.

6 Einberufung: Die Delegiertenversammlung tagt:

- a) in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Sie wird von der Zentralleitung einberufen;
- b) ausserordentlich, wenn:
 1. sie von der Zentralleitung bei Bedarfeinberufen wird oder
 2. ein Viertel der Delegierten dies schriftlich mit Begründung verlangt.

7 Einladung: Die schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen erfolgt durch den Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und ist – dringende Fälle ausgenommen – mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft zuzustellen.

8 Leitung: Der Zentralpräsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder danach das amtsälteste Zentralleitungsmitglied führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.

- 9 Abstimmung und Quorum:** Die Abstimmungen erfolgen:
- a) bei Wahlen und Beschlüssen über Sachgeschäfte, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen;
 - b) beim Ausschluss eines Mitgliedes oder bei einem Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen;
 - c) zur Auflösung von Holzbau Schweiz mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10 Allgemeine Bestimmungen: Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen bei einer Abstimmung oder Wahl (diese Bestimmungen gelten auch für die Generalversammlung):

- a) Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt;
- b) Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid;
- c) über Begehren zur Durchführung einer geheimen Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 18 Befugnisse der Delegiertenversammlung

In die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Allgemeine Aufsicht über die Verbandstätigkeit und Entgegennahme des Berichtes der Zentralleitung über ihre Geschäftsführung;
- b) Beschluss über die Nomination des Zentralpräsidenten zuhanden der Generalversammlung;
- c) Wahlen:
 1. Mitglieder der Zentralleitung,
 2. Kontrollstelle,
 3. Präsidenten der Zentralkommissionen der Berufsprüfungen und deren Stellvertreter;
- d) Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Budgets mit gleichzeitiger Festlegung des Jahresbeitrags sowie allfälliger Sonderbeiträge;

- f) Beschluss über ausserordentliche, weder im Budget enthaltene noch durch Rückstellungen gedeckte Ausgaben je Geschäft von mehr als 50 000.— Franken;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschluss von Reglementen und Verträgen oder über andere für sämtliche Mitglieder von Holzbau Schweiz verbindliche Vorschriften sowie über deren Änderung oder Aufhebung;
- i) Beitritt zu anderen Institutionen und Organisationen.
- j) Beschluss über die Höhe der Mahngebühr für ausstehende Mitgliederbeiträge;
- k) Beschluss über die Höhe der Umtriebsentschädigung bei Einschätzungen wegen unterlassener oder falscher Meldung der Lohnsumme;
- l) Beschluss über die Gesamtarbeitsvertragspolitik, Genehmigung des gesamtschweizerischen GAV und der periodisch zu erneuernden Zusatzvereinbarungen
- m) Beschluss über Massnahmen im Falle von Arbeitskonflikten;
- n) Genehmigung der jährlichen Bildungsthemen, die exklusiv vom Zentralsitz angeboten werden.

3. Zentralleitung

Art. 19 Wahl und Befugnisse der Zentralleitung

- 1 Zusammensetzung:** Die Zentralleitung als Vorstand besteht aus:
 - a) dem Zentralpräsidenten,
 - b) einem Vizepräsidenten und
 - c) sieben bis neun weiteren Mitgliedern.
- 2 Wählbarkeit:** Der Zentralpräsident und die weiteren Mitglieder der Zentralleitung müssen:
 - a) Schweizer Bürger sein,
 - b) in der Schweiz Wohnsitz haben und
 - c) grundsätzlich aktive Holzbau-Meister oder Holzbau-Unternehmer mit eigenem Betrieb oder in leitender Stellung in einer Mitgliedfirma sein.

Der Zentralpräsident und acht Mitglieder der Zentralleitung (inkl. Vizepräsident) müssen Vertreter aus den Regionen sein. Jede Region muss einen Vertreter stellen, die Region Bern zwei (vgl. Anhang Regionenkarte).

Die Zentralleitung kann bis zu zwei weitere Mitglieder für die Zentralleitung vorschlagen, welche nicht zwingend aktive Holzbau-Meister oder Holzbau-Unternehmer mit eigenem Betrieb oder in leitender Stellung sein müssen. Sie müssen jedoch Mitglied gemäss Art. 4 bis 6 sein.

- 3 Amtsdauer:** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied der Zentralleitung scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das 65. Altersjahr zurückgelegt hat. Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.
- 4 Befugnisse:** Die Zentralleitung behandelt sämtliche Angelegenheiten von Holzbau Schweiz und erledigt in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck gemäss Art. 2 fallenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Einberufung:** Die Zentralleitung tagt so oft, wie es die Geschäfte verlangen. Sie wird vom Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch wenigstens drei Mitglieder der Zentralleitung einberufen.
- 2 Einladung:** Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber nach Möglichkeit fünf Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen erfolgen.
- 3 Konstituierung, Geschäftsreglement und Leitung:** Die Zentralleitung konstituiert sich selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement. Der Zentralpräsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsi-

dent oder danach das amtsälteste Zentralleitungsmitglied führt den Vorsitz.

4 Beschlüsse: Die Zentralleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zentralleitungsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Zentralleitungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Ausnahmsweise können Entscheide durch Zirkularbeschluss schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei Zirkularbeschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Kontrollstelle

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

1 Kontrollstelle: Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) einer Treuhandstelle für die eigentliche Fachrevision und
- b) zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Stellvertreter.

2 Wählbarkeit der Rechnungsrevisoren: Als Rechnungsrevisoren sind Inhaber oder Personen in leitender Stellung von Mitgliedfirmen wählbar.

3 Wahl: Die Kontrollstelle wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren scheidern nach vierjähriger Tätigkeit aus.

Art. 22 Aufgaben der Kontrollstelle

1 Aufgaben: Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz, erstattet hierüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und beantragt Abnahme oder Rückweisung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

2 Befugnis: Die Kontrollstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen und allenfalls direkt einzuberufen.

5. ERFA-Gruppen

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck und Zusammensetzung: Die ERFA-Gruppen (Erfahrungsaustausch-Gruppen) setzen sich aus interessierten leitenden Mitarbeitern von ordentlichen Mitgliedern oder Mitgliedern mit besonderem Status zusammen, welche unter sich und unter dem entsprechenden ERFA-Thema vermehrten Gedanken-, Erfahrungs- und Beziehungsaustausch fördern wollen.

2 Aufsicht und Aufgaben: Im Rahmen dieser Statuten regeln die ERFA-Gruppen ihre Organisation und Tätigkeit selbst. Sie haben vor Anerkennung als ERFA-Gruppe durch Holzbau Schweiz:

- a) Anforderungsprofil für die Aufnahme in die ERFA-Gruppe zu formulieren;
- b) ein Programm der Themen für die ERFA-Gruppe auszuarbeiten. Die ERFA-Gruppen richten ihre Anregungen an die Zentralleitung.

3 Vertragliche Regelung: Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Holzbau Schweiz und den ERFA-Gruppen werden gegebenenfalls in einem Vertrag geregelt.

6. Zentralsitz und Dienstleistungszentrum

Art. 24 Organisation und Aufgaben

1 Einrichtung eines Zentralsitzes: Für die Behandlung und Erledigung der Verbandsgeschäfte wird ein professioneller Zentralsitz eingesetzt. Die Zentralleitung wählt die Geschäftsführung, die in den Verbandsorganen eine beratende Stimme hat.

- 2 **Aufsicht und Aufgaben:** Der Zentralsitz steht unter der Aufsicht der Zentralleitung und erfüllt seine Aufgaben gemäss deren Weisungen.
- 3 **Dienstleistungszentrum:** Es wird ein Zentrum für Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte geführt, das finanziell selbsttragend sein soll. Es kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung rechtlich verselbstständigt werden.

E Schiedsgericht

Art. 25 Befugnisse, Zusammensetzung und Verfahren

- 1 **Grundsatz:** Alle Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern, zwischen Sektionen bzw. Fachgruppen und Verbandsorganen oder unter Sektionen bzw. Fachgruppen, welche aus der Anwendung dieser Statuten sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden zum endgültigen Entschieden einem Schiedsgericht überwiesen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit bleibt ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 2 **Zusammensetzung:** Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten (nach Möglichkeit Berufsrichter) und zwei Schiedsrichtern. Unterlässt es eine Partei, innert der ihr vom Schiedsgerichtspräsidenten gesetzten Frist ihren Schiedsrichter zu bestimmen, wird dieser vom Schiedsgerichtspräsidenten ernannt.
- 3 **Bestimmung des Schiedsgerichtspräsidenten:** Das Obergericht des Kantons Zürich bestimmt den Schiedsgerichtspräsidenten sowie dessen Stellvertreter.
- 4 **Verfahren:** Klagen gegen Mitglieder und Beschwerden oder Rekurse von Mitgliedern gegen Beschlüsse von Verbandsorganen kön-

nen rechtsgültig schriftlich, versehen mit einem Antrag und einer Begründung, beim Zentralsitz oder beim Präsidenten des Schiedsgerichtes, unter gleichzeitiger Orientierung von Holzbau Schweiz, eingereicht werden. Der Zentralsitz versucht mit Einverständnis der Beteiligten zunächst eine Vermittlung; bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, ist die Klage, Beschwerde oder der Rekurs an den Präsidenten des Schiedsgerichtes zu überweisen.

- 5 **Anwendbares Recht:** Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich bestimmt. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.

F Finanzielles und Haftung

Art. 26 Beiträge und Rechnungsjahr

- 1 **Jahresbeitrag:** Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag sowie einem lohnsummenabhängigen Leistungsbeitrag. Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keine Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- 2 **Höhe des Jahresbeitrages:** Die Delegiertenversammlung legt jährlich den von jedem Mitglied zu leistenden Grundbeitrag sowie den Promilleansatz fest. Sie kann für höhere Lohnsummen eine Rabattskala vorsehen.
- 3 **Sonderbeiträge:** Die von der Delegiertenversammlung zusätzlich beschlossenen allfälligen Sonderbeiträge (Art. 18) werden gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

4 Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26a Berechnungsgrundlagen

1 Lohnsummenabhängiger Leistungsbeitrag: Massgebend zur Beitragsfestlegung ist die SUVA-pflichtige Lohnsumme (bzw. die Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) eines jeden Mitglieds, abzüglich kaufmännisches- und Reinigungspersonal. Die Obergrenze des einzelnen Bruttolohns entspricht dem UVG-Maximum. Der Unternehmerlohn wird bei Selbständigerwerbenden pauschal auf je Fr. 50 000.— pro Jahr festgesetzt. Bei juristischen Personen kann der Unternehmerlohn für max. eine Person angewendet werden.

2 Akkordanten und Verleihfirmen (Temporärstellenvermittler): Ebenfalls beitragspflichtig und deshalb in der Lohnsumme einzuschliessen sind die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche im Vorjahr an Akkordanten ausbezahlt wurden. Die Einmietung von Personal von Verleihfirmen oder dergleichen ist deklarationspflichtig. Die Leistungen sind den Akkordanten gleichgestellt und abzurechnen. Die laut Finanzbuchhaltung im Kalenderjahr journalisierte Summe ist als Lohnsumme an Verleihfirmen brutto zu melden. Als Lohnsummenanteil werden jeweils 60% berücksichtigt. Ausgenommen sind Personalausleihungen von Mitgliedfirmen von Holzbau Schweiz.

3 Gemischte Betriebe: Eine Aufteilung der Lohnsumme ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist:

- *Ordentliches Mitglied in einem anderen Branchenverband*
- *die Lohnsummenaufteilung ist transparent*
- *alle Mitarbeiter sind namentlich aufgeführt und zugewiesen*
- *die Meldung der Lohnsumme muss alle Mitarbeiter beinhalten*

Die Genehmigung erfolgt durch die Zentralleitung.

4 Ansprüche der befreiten Betriebsteile: Für die von der Beitragspflicht befreiten Betriebsteile entfallen jegliche Ansprüche gegenüber Holzbau Schweiz.

5 Eintritt im Laufe des Jahres: Mitglieder, welche im Laufe eines Jahres eintreten, haben für das betreffende Jahr einen Beitrag pro rata temporis zu entrichten.

Art. 26b Lohnsummenmeldung

1 Lohnsummenmeldung: Die definitive Lohnsumme des Vorjahres ist von den Mitgliedern jährlich bis zum 31. Januar dem Verband Holzbau Schweiz schriftlich mitzuteilen. Dieser Meldung ist die Rechnung über die endgültigen Prämien der SUVA im Original oder als Fotokopie beizulegen. Holzbau Schweiz ist berechtigt, das Inkasso bei fehlender oder unkorrekter Lohndeklaration nach einer einmaligen Mahnung auf Grund einer Einschätzung vorzunehmen. Mit der Einschätzung wird eine Umtriebsentschädigung erhoben, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

2 Deklarationsänderungen: Korrekturen der deklarierten Lohnsummen können bis ein Jahr nach der Deklaration geltend gemacht werden.

3 Rechnungsstellung: Im Februar erfolgt eine Teilrechnung über zwei Drittel des Beitrages vom Vorjahr. Die Schlussabrechnung erfolgt im August. Basis für die Schlussabrechnung bildet die definitive Lohnsummenmeldung über das Vorjahr bzw. die eingeschätzte Lohnsumme des Vorjahres. Die Beiträge sind innert 30 Tagen zahlbar. Mit der zweiten Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung erhoben, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Nach der dritten Mahnung mit weiteren 10 Tagen Zahlungsfrist wird die Forderung einem Inkassobüro übertragen

4 **Rekurs:** Ein Entscheid der Zentralleitung kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe mittels Rekurs schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die definitiv entscheidet.

5 **Betriebskontrollen:** Die Zentralleitung von Holzbau Schweiz ist grundsätzlich berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen zu lassen.

Art. 27 Haftung, Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder

1 **Haftung des Vereinsvermögens:** Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 **Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder:** Aus Holzbau Schweiz ausscheidende Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeglichen Anspruch gegenüber Holzbau Schweiz auf das Verbandsvermögen und bleiben für alle finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Statuten und der darauf gestützten Reglemente und Beschlüsse bis zum Ablauf des Austrittsjahres haftbar.

G Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

1 **Revision:** Total- oder Teilrevisionen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 **Auflösung:** Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation von Holzbau Schweiz bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung. Innert Monatsfrist ist nochmals eine Generalversammlung durchzuführen, wobei erneut eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

3 **Liquidation:** Die Auflösung von Holzbau Schweiz ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die Zentralleitung durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 2. September 2016 in Solothurn genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. September 2012.

Sie treten sofort in Kraft.

Holzbau Schweiz



Hans Rupli
Zentralpräsident



Gabriela Schlumpf
Direktorin

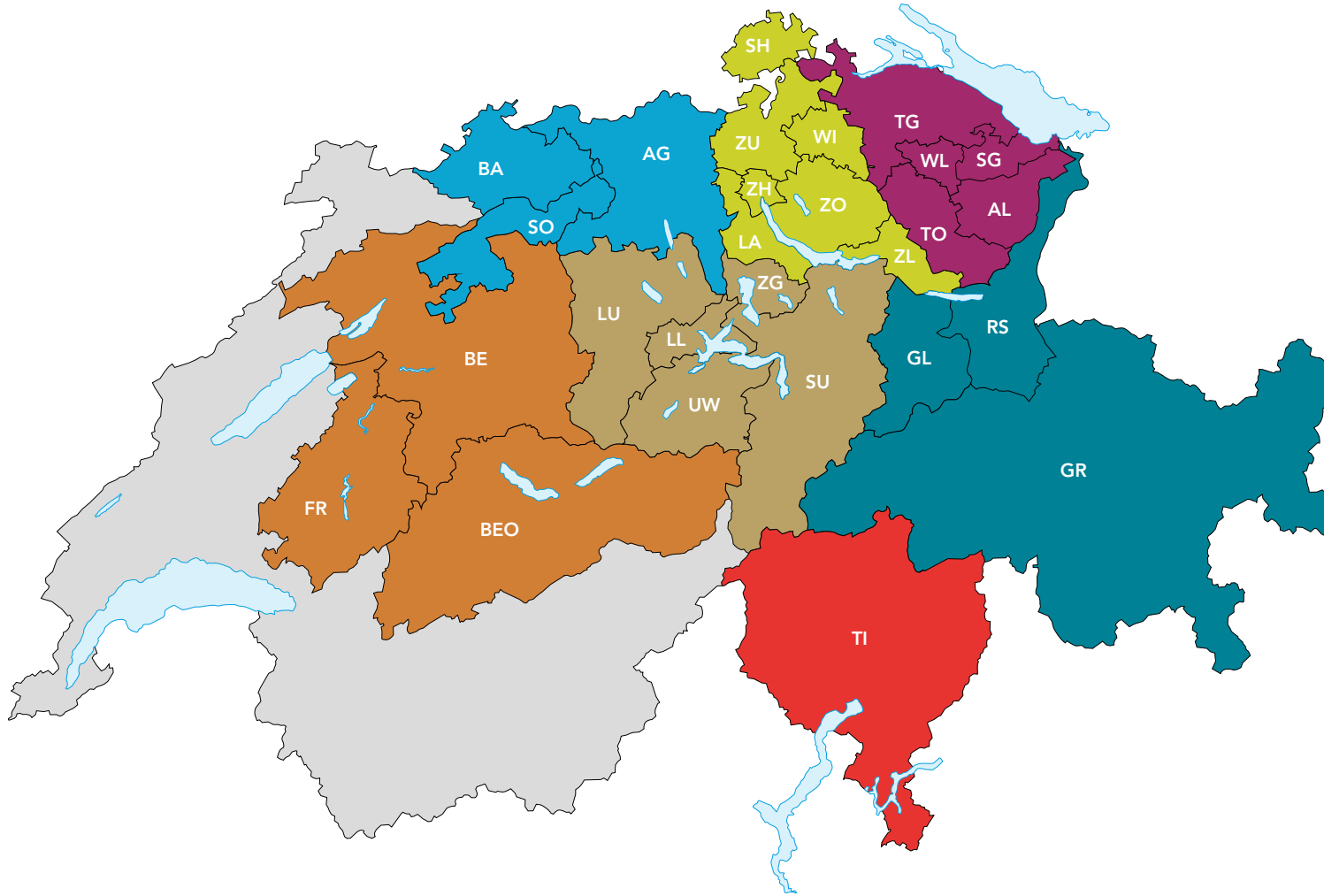
Holzbau Schweiz

Zentralsitz
Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich

Telefon +41 44 511 02 00

info@holzbau-schweiz.ch
www.holzbau-schweiz.ch

Anhang: Regionenkarte



Regionen

- Bern-Freiburg**
- Zentralschweiz**
- Nordwestschweiz**
- Zürich-Linth (ohne GL)**
- Ostschweiz**
- Südostschweiz (inkl. GL)**
- Tessin**

Sektionen

- AG = Aargau
- AL = Appenzellerland
- BA = Region Basel
- BE = Bern
- BEO = Berner Oberland
- FR = Freiburg
- GR = Graubünden
- LA = Limmattal und Amt
- LL = Luzern Land
- LU = Luzern Umgebung
- RS = Rheintal Sarganserland
- SG = St. Gallen
- SH = Schaffhausen
- SO = Solothurn
- SU = Schwyz und Uri
- TG = Thurgau
- TI = Tessin
- TO = Toggenburg
- UW = Unterwalden
- WI = Winterthur
- WL = Wil-Toggenburg-Gossau
- ZG = Zug
- ZH = Stadt Zürich
- ZL = Zürichsee-Linth (inkl. GL)
- ZO = Zürcher Oberland
- ZU = Zürcher Unterland